Gemeinde Wolpertswende
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Edeka und Seniorenwohnen Mochenwangen"

Büro Sieber, Lindau (B)
Datum: 03.03.2020, ergänzt am 20.07.2023

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Wolpertswende beabsichtigt im südöstlichen Bereich des Ortsteils Mochenwangen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um eine Wohnanlage für Senioren und einen Edeka-Markt sowie die benötigten Nebenanlagen zu realisieren.

1.2 Die Gebäude und Gehölze im Gebiet stellen potenzielle Lebensstätten streng geschützter Arten (v. a. Vögel und Fledermäuse) dar. Durch die unmittelbar benachbarte Bahnlinie ist im westlichen Randbereich des Plangebiets zudem ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse möglich. Daher wurde von der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Ravensburg) angeregt, insbesondere die Gebäude und Gehölze auf das Vorkommen streng geschützter Tierarten zu untersuchen.

1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,28 ha und beinhaltet die Grundstücke mit den mit den Flst.-Nrn. 1636/6 (Teilfläche), 1638/1 (Teilfläche), 1638/7 (Teilfläche), 1654 (Teilfläche), 1654(1 (Teilfläche), 1654/2 (Teilfläche), 1658/9 (Teilfläche), 1659/1, 1660, 1661/1, 1662 (Teilfläche) und 1662/10.

2.2 Der westliche Teil ist durch insgesamt sieben Gebäude geprägt, darunter eine Garage und ein kleinerer Schuppen. Das Wohnhaus im südlichen Teil des Geltungsbereiches steht seit längerer Zeit leer und ist stark baufällig. Bei den zwei nördlich gelegenen Gebäuden handelt es sich ebenfalls um Wohnhäuser, die zum Zeitpunkt der Relevanzbegehung im Jahr 2020 bewohnt waren. Nördlich davon befindet sich ein kleinerer Garten, welcher mit vier jungen Laubbäumen bestanden ist. Dazwischen befindet sich ein ehemaliges Stallgebäude mit Heuboden und angegliederter Lagerhalle sowie eine weitere Lagerhalle am östlichen Rand des Geltungsbereiches. Bei den restlichen Flächen im Geltungsbereich handelt es sich hauptsächlich um landwirtschaftlich genutztes Grünland, welches von einem Maschendrahtzaun umgrenzt wird. Die Wiesenfläche im Westen zwischen dem Zaun und der angrenzenden Bahnlinie wird nicht mehr gepflegt und ist mit hoher Vegetation und acht alten Obstgehölzen bestanden, wovon einer zum Zeitpunkt der Relevanzbegehung im Jahr 2020 bereits durch einen Sturm umgestürzt wurde.

2.3 Der Geltungsbereich selbst wird von allen Seiten durch Wohnbebauung begrenzt. An der westlichen Seite verläuft die Bahnlinie Ravensburg-Aulendorf.

3. Bestandsinformationen

3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von elf Vogelarten aus dem näheren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang in den Jahren 2020-2023

4.1 Am 20.02.2020 wurde das Plangebiet im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung begangen, alle Bäume des Geltungsbereiches wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaulungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen mit Hilfe eines Endoskops untersucht. Alle Gebäude wurden von außen auf Hinweise auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten geprüft (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.). Sofern die Gebäude zugänglich waren, wurden alle Räume (vor allem Dachboden und Keller), hinter den Fensterläden und in Rollladenkästen untersucht. Alle erreichbaren Fensterläden wurden zur Prüfung aufgeklappt. Die Fensterläden im Obergeschoss des leerstehenden Wohngebäudes konnten auf Grund der Baufälligkeit nicht näher betrachtet werden.

4.2 Auf Grund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.04.2020 wurden weitere Untersuchungen in Form von Ausflugskontrollen durchgeführt (03.06.2020 und 30.06.2020), um die Bedeutung der Bestandsgebäude für die Fledermausfauna festzustellen.

4.3 Die Obstgehölze entlang der Bahnlinie wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im März 2023 unter ökologischer Baubegleitung gerodet.

5. Ergebnisse der Untersuchungen in den Jahren 2020-2023

5.1 Die Obstbäume auf der westlichen Seite des Geltungsbereiches wiesen zum Teil mehrere kleine Höhlungen im Ast- und Stammbereich auf. Zwei davon waren potenziell für höhlenbrütende Vogelarten (z. B Blau- oder Kohlmeise) geeignet. Während der Relevanzbegehung im Jahr 2020 gelang ein revieranzeigender Nachweis der Kohlmeise auf einem der Obstbäume. Zudem konnte in einem der Bäume eine tiefe, nach oben hin ausgehöhlte Spechthöhle festgestellt werden, sodass eine ganzjährige Nutzung durch Fledermäuse nicht sicher auszuschließen war. Vorhandene Stammrisse und abstehende Borke stellten potenziell geeignete Spaltenquartiere für Fledermäuse dar. Einen Hinweis auf eine Nutzung durch Fledermäuse (z.B. durch Fund von Fledermauskot) gelang im Rahmen der Untersuchung allerdings nicht, sodass das Vorhandensein einer Wochenstube ausgeschlossen werden konnte. Um das Eintreten des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, die Bäume unter Ökologischer Baubegleitung zu roden. Hierbei wurden die Bäume vor und nach der Rodung mit einem Endoskop kontrolliert, wobei in den Bäumen auch nach der Fällung weder aktuell brütende Arten noch Nistmaterial festgestellt werden konnte. Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse wurden nicht entdeckt. Damit Tiere, die sich tief in den Spalten versteckt haben könnten und dadurch bei der Kontrolle übersehen werden konnten, nach der Rodung von alleine herauskriechen können, wurden die Bäume mehrere Stunden auf der Wiesenfläche gelagert. Als Ersatz für den Wegfall der potenziell genutzten Quartiermöglichkeit für Fledermäuse wurden als prophylaktische Maßnahme (keine CEF-Maßnahme) sechs Fledermausflachkästen (Fledermaus-Flachkasten, z.B. Strobel, Nr. 120) und zwei Fledermausrundkästen (Fledermaus-Rundkasten, z.B. Strobel, Nr. 110) an Bäume und Gebäude angebracht.

5.2 Da die Obstbäume sehr isoliert stehen, sind sie aufgrund ihrer Lage und des geringen Bestandes nur sehr bedingt als Flugkorridor für Fledermäuse geeignet. Eine weitaus besser geeignete Leitstruktur befindet sich ca. 200 m westlich des Geltungsbereiches. Hier zieht sich die Schussen mit ihren gewässerbegleitenden Gehölzen von Norden nach Süden durch die Ortschaft und bietet somit strukturgebunden fliegenden Fledermausarten eine Vernetzung zwischen den nördlich gelegenen großen Waldgebieten und weiteren Gehölzstrukturen im Süden. Auch der Waldrand im Osten wird vermutlich als Leitlinie genutzt. Innerhalb des Plangebietes sind allenfalls siedlungstypische Arten zu erwarten, welche sowohl Vegetations- als auch Gebäudekanten als Orientierungshilfe nutzen. Diese werden auch nach Umsetzung des Vorhabens im Geltungsbereich nutzbare Strukturen vorfinden.

5.3 Alle weiteren Bäume innerhalb des Geltungsbereiches weisen auf Grund ihres geringen Alters keine tieferen Höhlen- oder Spaltenquartiere für höhlenbewohnende Vogelarten oder Fledermäuse auf. Weitere ubiquitäre zweigbrütende Arten (z.B. Amsel, Buchfinke, u.a.) sind in den Gehölzen des Plangebietes dennoch nicht auszuschließen, weshalb Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Brutzeit) notwendig sind, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

5.4 Auf der Wiesenfläche im Bereich der Obstbäume ist zwar auf Grund der Gleisnähe prinzipiell mit dem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen, durch das Fehlen geeigneter Sonn-, Versteck- und Eiablageplätze, die mangelnde Pflege und der damit zusammenhängenden dichten Vegetation ist die Fläche allerdings nur als Nahrungshabitat geeignet. Durch das Vorhaben werden demnach keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der streng geschützten Zauneidechse zerstört. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden. Während der Begehung gelang trotz guter Wetterbedingungen kein Nachweis der Zauneidechse im Geltungsbereich. Ein Vorkommen in diesem Bereich kann nahezu ausgeschlossen werden. Um das verbleibende Restrisiko auszuschließen, dass potenziell vorkommende Zauneidechsen vom Bahngleis in den Geltungsbereich temporär einwandern, sind auf Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde Reptilienschutzzäune aufzustellen. Dadurch kann das Eintreten des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.

5.5 Die Wiese innerhalb des Plangebiet weist eine sehr geringe Eignung als Nahrungshabitat für den Weißstorch auf. Dieser bevorzugt offenes und störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland. Es ist davon auszugehen, dass das Nahrungsangebot auf der Fläche zu gering ist, um für den Weißstorch eine essenzielle Bedeutung aufweisen zu können. Untersuchungen zu einem Vorkommen des Weißstorches sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

5.6 Das Wohngebäude (Gebäude 1, Weingartener Str. 20, Übersichtsluftbild) an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches wies auf der westlichen Gebäudeseite drei besetzte Nester des Haussperlings auf. Die Nester wurden während der Begehung mehrmals angeflogen und der Garten wurde von einem Trupp als Nahrungshabitat genutzt. Da eine Sanierung der Fassade geplant ist, wurden die Holzbretter im Rahmen der ökologischen Baubegleitung am 08.03.2023 vor Beginn einer Brut an diesem Gebäude entfernt und vorübergehend an das gegenüberliegende Nachbargebäude (Weingartener Str. 27) angebracht, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Sanierung zu verhindern. Dieses Gebäude bleibt vorerst erhalten. Damit im Gebiet vorkommende Haussperlinge langfristig Brutmöglichkeiten zur Verfügung haben, sind nach erfolgter Sanierung des Gebäudes Nr. 20 die Holzbretter oder als Ersatz sechs Nistkästen wieder an das Gebäude (Westseite)

anzubringen. Somit finden potenziell nistende Haussperlinge weiterhin eine Brutmöglichkeit. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht notwendig.

Der Keller des Gebäudes wurde ebenfalls kontrolliert, weist aber kein geeignetes Mikroklima und keine geeignete Einflugöffnung für Fledermäuse auf, sodass eine Nutzung ausgeschlossen werden kann.

Da der Dachboden des Gebäudes zum Zeitpunkt der Begehung nicht zugänglich war, wurde eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse durch zwei Ausflugskontrollen überprüft, welche während der Wochenstubenzeit am 03.06.2020 und am 30.06.2020 stattfanden. Es konnten allerdings keine ausfliegenden Tiere beobachtet werden, sodass das Vorhandensein einer Wochenstube ausgeschlossen werden kann.

5.7 Das Wohngebäude (Gebäude 2, Übersichtsluftbild) auf der westlichen Seite ist relativ modern und weist für streng geschützte Arten kein Potenzial auf. Hier sind weder Dachboden noch Keller vorhanden, zudem liegen die Dachschindeln so flach an, dass keine Spaltenquartiere vorhanden sind. Auch Rollladenkästen oder Fensterläden sind nicht vorhanden.

5.8 Die Lagerhalle (Gebäude 3, Übersichtsluftbild) an der östlichen Grenze weist für streng geschützte Arten ebenfalls kein Potenzial auf, da die Halle im oberen Bereich offen ist. Nester wurden nicht festgestellt.

5.9 Das ehemalige Stallgebäude (Gebäude 4, Übersichtsluftbild) besitzt ein Heulager im Dachstuhl mit freiliegenden Dachziegeln und Holzbalken. Insgesamt ist dieser jedoch recht offen und zugig, sodass eine Nutzung durch Fledermäuse unwahrscheinlich ist. Relevante Spuren streng geschützter Arten (Nester, Kotspuren) im Innenraum wurden nicht gefunden.

5.10 Das Wohngebäude (Gebäude 5, Übersichtsluftbild) im Süden ist bereits stark baufällig. Die Fensterläden im Erdgeschoss sind vermutlich seit längerer Zeit geschlossen, sodass diese als Spaltenquartier für Fledermäuse ungeeignet sind. Der Keller weist keine Einflugöffnung für Fledermäuse auf und ist damit ebenfalls für Fledermäuse nicht nutzbar. Das Obergeschoss sowie der Dachboden wurden auf Grund der Baufälligkeit des Gebäudes bei der Begehung nicht kontrolliert. Hier waren die Fensterläden zum Zeitpunkt der Begehung geöffnet, sodass zumindest Quartierpotenzial besteht. Auf Grund der Baufälligkeit des Gebäudes wurden diese allerdings nicht näher auf Spuren von Fledermäusen untersucht. Vogelnester konnten von außen nicht festgestellt werden.

Während den Ausflugszählungen am 03.06.2020 und am 30.06.2020 gelang kein Nachweis einer ausfliegenden Fledermaus, welche auf ein aktuell genutztes Quartier hindeutet. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Gebäude nicht als Wochenstubenquartier genutzt wird.

5.11 Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung konnte für weitere Artengruppen keine besondere Eignung festgestellt werden.

6. Maßnahmen

6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BnatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie der Abriss und die Sanierung von Gebäuden müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen. In zwei der Obstgehölze besteht Quartierpotenzial für die im Gebiet nach-

gewiesenen Kohlmeise. Hinweise auf ein Brutvorkommen weiterer Arten (z.B. Nester) wurden nicht nachgewiesen. Da der Legebeginn der Kohlmeise allerdings erst frühestens auf Ende März fällt, ist aus fachgutachterlicher Sicht eine Rodung der Bäume unter ökologischer Baubegleitung bis Mitte März möglich. Eine Abweichung der Zeiträume ist allenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

6.3 Falls beim Abbruch der Gebäude wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.

6.4 Als Ersatz für den Wegfall der potenziell genutzten Quartiermöglichkeit für Fledermäuse in den Obstgehölzen wurden als prophylaktische Maßnahme (keine CEF-Maßnahme) sechs Fledermausflachkästen (Fledermaus-Flachkasten, z.B. Strobel, Nr. 120) und zwei Fledermausrundkästen (Fledermaus-Rundkasten, z.B. Strobel, Nr. 110) an Gebäude und Bäume im Geltungsbereich angebracht. Die Ersatzquartiere sind langfristig zu erhalten. Sollten die Kastenstandorte (Bäume, Gebäude) entfallen, sind diese in Absprache mit der Sieber Consult GmbH und der Unteren Naturschutzbehörde umzuhängen.

6.5 Um einen Verlust der potenziellen Fortpflanzungsstätte in den Obstgehölzen der Kohlmeise auszugleichen, wurden vier Meisennistkästen im räumlichen Umfeld installieret (z.B. Schwegler, Nisthöhle 1B mit 32 mm Fluglochdurchmesser). Die Nistkästen sind langfristig zu erhalten. Sollten die Kastenstandorte (Bäume, Gebäude) entfallen, sind diese in Absprache mit der Sieber Consult GmbH und der Unteren Naturschutzbehörde umzuhängen.

6.6 Um einen Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Tötung in Bezug auf die streng geschützte Zauneidechse zu vermeiden, sind potenziell am Bahngleis vorkommende Zauneidechsen daran zu hindern, während der Bauphase in den Geltungsbereich hineinzuwandern. Hierfür sind undurchlässige Reptilienschutzzäune entlang des Bahngleises zu installieren. Die Abnahme hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen.

7. Fazit

7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Jasmin Hirling (M. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), bauliche Anlagen (orange), gerodeter Gehölzbestand (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Blick von Norden auf den Geltungsbereich. Das Bild zeigt zentral das Grünland, rechts im Bild ist der Wiesenstreifen mit den Obstgehölzen zu sehen. Im Hintergrund die bestehenden Wohngebäude im Geltungsbereich (Jahr°2020).



Blick von Norden den Wiesenstreifen mit den Obstbäumen im Westen des Plangebiets. Rechts im Bild ist das Bahngleis zu sehen, links das Grünland (Jahr°2020).



Blick von Osten auf das Wohnhaus (Gebäude°1) im Norden des Geltungsbereiches. Auf der Westseite des Gebäudes befinden sich mehrere Nester des Haussperlings (Jahr°2020).



Blick von Norden auf das leerstehende Wohngebäude (Gebäude°5, Jahr°2020).



Detailaufnahme des Gebäudes Nr.°1 (rechts) und des Gebäudes Nr.°2 (links). Die Holzbretter an Gebäude°1, welche von Haussperlingen als Brutplatz genutzt werden, wurden im März°2023 an das Gebäude°Nr.°2 angebracht (Jahr°2023).



Detailaufnahme eines gerodeten Obstbaumes im März°2023. Die Bäume wurden eine Zeit lang auf dem Boden gelagert, damit Tiere in tiefen Spalten, die bei einer Kontrolle eventuell übersehen wurden, herauskriechen können (Jahr°2023).

